

## Studie

---

# Zwischen Ablehnung und Akzeptanz – Menschenrechte und Geschichte im modernen China

Klaus Mühlhahn

### Abstract

Der Artikel behandelt die Beziehung zwischen geschichtlichen Entwicklungen und Menschenrechtsdenken im zwanzigsten Jahrhundert in China. Mit Hilfe eines interkulturellen, historischen Ansatzes wird versucht, die verschiedenen Schichten und Implikationen der Menschenrechtsidee in China zu analysieren. Der Artikel unterscheidet zwischen verschiedenen Phasen, um die wechselhafte und komplexe Geschichte der Menschenrechte in China zu rekonstruieren, die stets zwischen Anerkennung und Ablehnung pendelte. In der Zusammenfassung wird argumentiert, dass die Menschenrechtsidee sich als ein wichtiges, einflussreiches und umkämpftes Thema erwies, das immer wieder durch Regierungsgewalt und -übergriffe als dringliches Problem in Erscheinung trat.

*Key words: Menschenrechte, chinesische Geschichte, staatliche Gewalt, chinesische Politik*

### Der Autor

Prof. Dr. Klaus Mühlhahn, Sinologe und Historiker, Professor für chinesische Zeitgeschichte und Direktor des Centres for East Asian Studies, Universität Turku, Finnland. Arbeitsschwerpunkte: Moderne chinesische Geschichte, Menschenrechte, Geschichte der chinesischen Kriminaljustiz, Internationalisierung Chinas.

## Studie

---

# ***Between Denial and Acceptance – Human Rights and History in modern China***

Klaus Mühlhahn

### **Abstract**

The article deals with the relationship between history and human rights thinking in twentieth century China. An intercultural historical approach is applied for understanding the different historical layers and implications of the human rights idea in China. The article distinguishes between different phases to reconstruct the complicated history of the human rights idea in China which oscillated between acceptance and denial. In conclusion, it is argued that the human rights idea in China proved to be a powerful, influential and highly contested issue that was time and again brought to the fore by government brutality and state violence.

*Key words: Human rights, Chinese history, State violence, Chinese politics*

### **The Author**

Professor Klaus Mühlhahn is Director of the Centre for East Asian Studies, University of Turku, Finland. He teaches Contemporary Chinese History. His research is focused on modern Chinese history including the history of human rights, the history of criminal justice and the internationalization of China.

Am 2. Oktober 1948 führte der Vertreter Chinas und stellvertretende Vorsitzende der Kommission für Menschenrechte, Zhang Pengchun (1892-1957), vor der Vollversammlung der Vereinten Nationen in Paris aus, dass die chinesische Philosophie historisch einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung des europäischen Menschenrechtsgedankens in Europa geleistet habe. Er sagte:

Im achtzehnten Jahrhundert, als fortschrittliche Ideen wie die Menschenrechte in Europa vorgebracht wurden, waren die Übersetzungen chinesischer Philosophen bekannt und hatten Denker wie Voltaire, Quesnay und Diderot in ihrer humanistischen Revolte gegen feudalistische Konzeptionen inspiriert. Chinesische Ideen hatten sich mit europäischem Denken und Fühlen über Menschenrechte vermischt zu der Zeit, als erstmals darüber spekuliert wurde im Europa der Neuzeit. Der humanistische Aspekt der Menschenrechte sollte besonders betont werden. Ein menschliches Wesen hat sich immer der anderen Menschen bewußt zu sein, in deren Gesellschaft es lebt. Ein langer Prozeß der Erziehung wird notwendig sein, bis die Männer und Frauen den vollen Wert und die Verpflichtung begreifen, die ihnen mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte auferlegt wird. Nur wenn diese Stufe erreicht wird, können die Menschenrechte in der Praxis verwirklicht werden. Daher ist es notwendig, dass die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte so schnell wie möglich angenommen wird, damit sie als Basis und Programm für die Humanisierung des Menschen dienen kann. (Mühlhahn 1996: 302)

Bemerkenswert erscheinen zwei Aspekte. Da ist zum einen das hier vor der Weltgesellschaft vorgebrachte Argument, dass bei der expliziten Ausformulierung der Menschenrechte im Zeitalter der Aufklärung unter anderem auch die Kenntnis und intellektuelle Befassung des frühneuzeitlichen Europas mit China eine Rolle gespielt habe. Diese Auffassung geht zurück auf den chinesischen Philosophen Zhang Junmai. Zhang Junmai, der 1913 bis 1915 an der Berliner Universität und 1919 bis 1921 bei Rudolf Eucken in Jena Philosophie studiert hatte (Jeans 1997: 29-49), war überzeugt davon, dass der Kontakt Europas mit China und insbesondere die durch die Jesuiten vermittelte Kenntnis der kulturellen und philosophischen Traditionen Chinas auf das spätf feudale Europa einen wichtigen Einfluss ausgeübt habe (Chang 1952: 331). Für Zhang Junmai war es daher auch selbstverständlich, dass China bei der Ausarbeitung einer Universalen Erklärung der Menschenrechte einen aktiven und kreativen Beitrag leisten solle und könne. Zweitens ist die Interpretation der Menschenrechte als ein moralisches Programm

für die allgemeine Humanisierung der Menschen von Interesse. Die Betonung auf der Notwendigkeit den Menschen zu Mitmenschlichkeit und Humanismus (*ren*) zu erziehen, sowie die hervorgehobene Verantwortung anderen gegenüber als wichtiger Menschenrechtsbegründung erinnern unübersehbar an konfuzianische und insbesondere neo-konfuzianische Vorstellungen (Angle 2002: 98-100).

Die eingangs zitierten Äußerungen Zhang Pengchuns sollten überraschen, denn China wird gemeinhin nicht mit einer langen und entwickelten Menschenrechtstradition assoziiert. Es wird in der öffentlichen Debatte häufig übersehen, dass (abgesehen von einer, allerdings langen Phase nach 1949) in China seit Ende des neunzehnten Jahrhunderts intensiv über den Menschenrechtsbegriff nachgedacht und dessen Bedeutung sowie Möglichkeiten seiner Verwirklichung intensiv debattiert wurden. Die Beteiligung Chinas an der Abfassung der Universalen Erklärung ist vor diesem Hintergrund zu sehen. Es dürfte sich bei dem „Fallbeispiel“ China überhaupt um eine der reichhaltigsten und fruchtbarsten Menschenrechtsdiskussionen außerhalb Europas und den USA handeln. Die Auseinandersetzung um diesen Begriff und dessen Implikationen wurden aber zumeist kontrovers geführt und die Konfliktlinien verliefen entlang von Parteigrenzen, Weltanschauungen und Machtpositionen. Infolgedessen existiert nicht eine einzige durchgängige chinesische Perspektive auf die Menschenrechte, sondern es ist vielmehr von einer Vielstimmigkeit von Positionen und Argumenten auszugehen. Insgesamt war die Menschenrechtsdebatte in China seit Ende des neunzehnten Jahrhunderts fast durchwegs von internen bzw. indigenen Anliegen und Kontexten dominiert und nur in geringerem Maße von Außen auferlegt oder gesteuert. Auch wenn westliche rechtswissenschaftliche oder philosophische Theorien rezipiert und anerkannt wurden, war insgesamt die Diskussion nicht fremdbestimmt oder imitativ, sondern kreativ und eigenständig (Angle/Svensson 2001: xiii).

Im traditionellen chinesischen Vokabular vor dem neunzehnten Jahrhundert findet sich bekanntlicherweise kein Wort für Menschenrechte. Als Mitte des neunzehnten Jahrhunderts der Begriff *renquan* gebildet wurde, war dies das Ergebnis der bewussten Übersetzungsleistung eines amerikanischen Missionars. W.A.P. Martin, der 1864 mit Hilfe chinesischer Ratgeber eine chinesische Übersetzung von Wheatons *Elements of International Law* veröffentlichte, übersetzte darin das Wort „rights“ mit *quan* oder *quanli* (Angle 2002: 101-110). Beide Begriffe haben eine lange Bedeutung, auf die hier nicht ausführlich eingegangen werden kann. Nur soviel sei gesagt: *Quan* in klassischen chinesischen Texten bezeichnet meistens die Macht oder Autorität einer Körperschaft, Privat- oder Amtsperson, *Quanli*

bezieht sich in traditionellen Texten hingegen zumeist auf persönlichen Vorteil oder Nutzen einzelner, durchaus mit negativem Beiklang. Die Übersetzung von „Recht“ als *quan* oder *quanli* stellte dem zeitgenössischen chinesischen Leser keine eindeutige Semantik zur Verfügung. Gewissermaßen handelt es sich dabei um Begriffe mit einer instabilen Bedeutung, welche zwischen Autorität, Macht und persönlichem Vorteil oszillierte. Ebenfalls ist zu bedenken, dass im kaiserlichen China unter Recht (*fa*) vorwiegend strafrechtliche Regelungen verstanden wurden. Das Konzept von einklagbaren Rechten fehlte gänzlich und existierte höchstens in Form von Pflichten der Herrschenden. *Quan* und *quanli* setzten sich anschließend zwar als gängige Standardübersetzungen für den westlichen Begriff „Rechte“ durch und sie bildeten auch die Basis für Wortzusammensetzungen wie Menschenrechte, welches dann mit *renquan* wiedergegeben wurde, aber dies ändert nichts an der Tatsache, dass *quan* oder *quanli* potenziell andere Konnotationen und Assoziationen aufwies als „rights“ oder „Rechte“. Doch trotz oder vielleicht wegen seiner semantischen Mehrdeutigkeit entfaltete der Begriff „Menschenrechte“ (*renquan*) im zwanzigsten Jahrhundert in China rasch eine erhebliche Sogwirkung und expandierte ähnlich wie im Westen.

Der Prozess der Übersetzung und die damit verbundenen Implikationen demonstrieren, dass der interkulturelle Transfer von Anschauungen, Ideen und Wissen ein komplexer Vorgang ist, der nicht auf eine rein mechanische Übertragung von einer Sprache in eine andere, oder von der Transplantation einer Idee von einer Kultur in eine andere, reduziert werden kann (s. Paulmann 1998: 674; Middell 2000). Vielmehr kommt es im Prozess des Kulturtransfers regelmäßig zu Modifikationen des Übertragenen und daher zu Bedeutungsänderungen, Vermischungen und Brechungen. Der Historiker Hartmut Kaelble skizziert Wesen und Wirkung des Kulturtransfers daher wie folgt:

Der Transfer ist seiner Natur nach immer eine Veränderung in der Zeit, er untersucht Anpassungen und Anverwandlungen von Werten, Normen, Bildern, Sprachen, Denkweisen bei der Wanderung einer Ausgangsgesellschaft in eine Ankunftsgesellschaft. Die Zeit ist unablässiger Teil des Transfer. (Kaelble 2003: 475)

Dies gilt auch für den Fall der Aneignung und Verheimlichung der Menschenrechte in China. Das Ziel des vorliegenden Beitrags ist es, zu zeigen, wie die aus dem Westen stammenden Theorien der Menschenrechte in China im Vorgang des Transfers angenommen, interpretiert, bearbeitet wurden und wie diese

Theorien im politischen und sozialen Raum eingesetzt und artikuliert wurden. Im Mittelpunkt stehen somit die historischen Nuancen des Menschenrechtsidioms in China und der konkrete Einsatz von Menschenrechtsargumenten innerhalb konkreter sozialer und politischer Kontexte. Das Augenmerk gilt folglich den Formen der chinesischen Aneignung, Artikulation und Modifikation des Menschenrechtsgedankens als ein Beispiel für einen Vorgang, in dem universalistische Theorien in einen lokalen Kontext transferiert und integriert werden. Universalismen wurden dabei mit lokalen Partikularismen verschmolzen und im Ergebnis weisen die chinesischen Menschenrechtskonzeptionen eine doppelte Loyalität oder Zugehörigkeit auf zum Universalen und gleichzeitig zum Lokalen. Die Prozesse des Transfers und der Interaktion haben nicht nur die internationalen Menschenrechtsdebatten erweitert und bereichert, sie haben auch zugleich China in Menschenrechtsfragen mit der Welt vernetzt und verschmolzen. Die Dichotomien Universalismus – Partikularismus oder Universalismus – Relativismus verlieren in einer durch Transfers und Interaktionen vernetzten Welt zunehmend an Bedeutung, hingegen bildet sich eine wachsende Spannung zwischen einer Vielzahl lokalisierter Menschenrechtsdefinitionen heraus.

Um diese Zusammenhänge sichtbar zu machen, geht der Beitrag über die übliche, rein ideengeschichtliche Darstellung hinaus, und versucht stattdessen eine historische Einbettung oder Kontextualisierung der Menschenrechtsdebatten vorzunehmen. Die rein ideengeschichtliche Dimension der Menschenrechte in China ist mittlerweile gut erforscht (zu den wichtigsten Publikationen gehören Angle/Svensson 2001; Angle 2002; Svensson 2002; Schubert 1999; de Bary/Tu 1997; Müller 1997). Die historische Einbettung kommt jedoch in den genannten Arbeiten eindeutig zu kurz oder spielt gar keine Rolle. Historische Erfahrungen und Situationen haben jedoch auf die Entwicklung der Menschenrechte entscheidenden Einfluss, so besteht z.B. ein enger Zusammenhang zwischen dem Holocaust und der Universalen Menschenrechtserklärung von 1948 (Cmiel 2004). Es wird im Folgenden versucht für bestimmte zeitliche Phasen jeweils repräsentative chinesische Menschenrechtskonzeption zu identifizieren und sie in den historischen Kontext einzuordnen. Es muss selbstverständlich berücksichtigt werden, dass es neben der dominierenden Konzeption auch alternative Theorien gab, die aber im Rahmen eines Aufsatzes nicht alle behandelt werden können. Auch wird in den folgenden Ausführungen kein lückenloser zeitlicher Überblick gegeben, im Vordergrund steht vielmehr eine problemorientierte Einbettung und Historisierung der verschiedenen einflussreichsten Konzepte.

## 1 Menschenrechte und Emanzipation: 1860-1911

Die erste Auseinandersetzung mit der Idee der Menschenrechte fand in China am Ende des neunzehnten Jahrhunderts statt. Gegen Ende der letzten chinesischen Dynastie der Qing (1644-1911) haben Intellektuelle und Literaten mit den Menschenrechten vor allem Forderungen nach nationaler Selbstbestimmung sowie nach Gleichheit der Geschlechter, Rassen und Völker verbunden. Sie sahen in dem Begriff der Menschenrechte ein wirksames Mittel, um Unterdrückung und Repression zu kritisieren und um zugleich eine zivile Vision von einer neuen egalitären zukunftsweisenden Gesellschaftsordnung zu entwerfen.

Als Vehikel der Kritik richteten sich die Menschenrechte dabei sowohl auf Verhältnisse im Inneren als auch im Äußeren. Nach Innen wurde die Fremdherrschaft der Mandschuren (Qing) als Despotie kritisiert, weil die han-chinesische Bevölkerung diskriminiert werde und somit wesentliche Grundsätze der Menschenrechte wie Selbstbestimmung, Freiheit und Gleichheit permanent missachtet würden. Auch in der Frauenbewegung war eine egalitäre Argumentation stark vertreten und diente als Basis für Forderungen nach Gleichheit der Geschlechter. Darüber hinaus suggerierte der Blick auf die Menschenrechtsdeklarationen der französischen und amerikanischen Revolution einen engen Zusammenhang zwischen Menschenrechten, Erneuerung und nationaler Rettung (siehe hierzu beispielhaft Zou 2001: 29-36). Einige Denker waren der Auffassung, dass, wenn sich Bürger ihrer Rechte im Staat bewusst sind, sie sich darüber mit dem Gemeinwesen identifizieren und für dessen Weiterexistenz kämpfen würden. Die Gewährung von Rechten bildet so die Basis, eine organische Gesellschaft zu schaffen.

In Bezug auf Chinas Außenbeziehungen attackierten chinesische Gelehrte mit dem Menschenrechtsbegriff das rücksichtslose Vorgehen der Kolonialmächte in China. Insbesondere der von westlichen Staaten betriebene sog. „Kulihandel“, sowie der in der Internationalen Niederlassung in Shanghai und anderswo praktizierte Rassismus, wurden als Verletzung des gleichsam naturrechtlichen Prinzips der Gleichheit aller Menschen angeklagt (Mühlhahn 1996). Es gibt ein eindrucksvolles Beispiel für diese Kritik. Der Gouverneur von Shandong, Zhang Rumei, schrieb an deutsche Kolonialbehörden in der Zeit der Boxerbewegung:

Die Gesetze Chinas und der Länder des Westens sind zwar verschieden, aber das Gefühl für Recht und Unrecht ist in den Herzen der Menschen überall dasselbe. Wie verhält sich hierzu folgendes? Als die deutschen Truppen zuerst nach der Kiautschou-Bucht kamen, und damals in Jimo Li Xiangfeng einen

deutschen Posten erstach, mußte der Mörder mit seinem Kopfe büßen; als aber bald darauf ein deutscher Soldat in Kiautschou den Chinesen Dong Yanfang durch einen Stich in die Brust tötete, waren da die Umstände nicht gleich traurig unmenschlich? Und was geschah mit dem Mörder? Er wurde in die Heimat zurückgebracht und mit einer dreijährigen Gefängnisstrafe bestraft! Also so niedrig schätzt man das Leben eines Chinesen, so hoch das eines Deutschen ein! Entspricht dies dem allgemeinen Völkerrecht und ist dies der Sinn der Verträge? (Brief 1899)

Hier wird Bezug genommen auf das allgemeine Völkerrecht, dass eine ungleiche Behandlung von Menschen aufgrund verschiedener Herkunft oder Abstammung nicht zulasse. Vorstellungen eines Gerechtigkeit verbürgenden Völkerrechts konnten aber natürlich auch aus konfuzianischen Auffassungen einer universellen Moral heraus begründet werden (s. Roetz 1996; Roetz 2005). Die Idee natürlicher Rechte (*tianfu quanli*) oder eines Naturrechts war mit traditionellen moralischen Auffassungen vereinbar. Am Ende der Qing-Zeit war die Vorstellung „natürlicher Rechte“, die durch das Völkerrecht geschützt werden sollten, tatsächlich weit verbreitet (s. Zarrow 1997). Wenn immer die Diskriminierung von Chinesen bekannt wurde, wurden solche Argumente vorgebracht. Solche menschenrechtsähnlichen Argumente waren ein wirksames Mittel um Kolonialismus, Imperialismus und Rassismus zu kritisieren. Die Rhetorik der Kritik und Emanzipation an westlichem Vormachtstreben beruhte dabei auf dem Transfer eines von seiner normativen Geltung her transnationalen Diskurses aus eben dem Westen, der damit kritisiert werden sollte.

Menschenrechte können als aktivistisches Programm der Emanzipation verstanden werden. Eine andere Lesart wäre, darin utopische Elemente und die Verheißung auf eine bessere und gerechtere Welt zu sehen. Eine solche Lesart jedenfalls wird aus der politischen Utopie des Reformers und Philosophen Kang Youwei mit dem Titel „Große Gemeinschaft“ von 1902 deutlich. Zur Überwindung des durch Krieg, Armut und Hunger über die Menschen gebrachten Leides schlägt Kang Youwei die Etablierung zunächst eines Weltparlaments und später einer Weltregierung (bei Abschaffung der Nationalstaaten) vor. In der utopischen Weltgesellschaft herrschen Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit. Die Menschen sind nicht länger durch Nation, Rasse, Klasse oder Geschlecht unterschieden. Die sich ihrer Grundrechte bewußten und gleichgestellten Weltstaatsbürger sind in der Lage, füreinander Liebe, Mitleid und Achtung zu empfinden. Auch betonte



Kang das Recht, ja die Verpflichtung des Weltparlamentes zu einer militärischen Intervention, wenn es in einem Einzelstaat zu massiven Verletzungen des „Kodex der Zivilisation“, d.h. der oben erwähnten Prinzipien (Liebe, Mitleid, Achtung), kommen sollte (Kang 1974: 81). Unschwer lässt sich erkennen, dass dieser Kodex der Zivilisation einer allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom Inhalt her bereits sehr nahekommt. Die Schrift von Kang Youwei soll übrigens dem amerikanischen Präsidenten Wilson vorgelegen (in einer Übersetzung des aus Deutschland stammenden Sinologen Friedrich Hirth) und ihn von der Notwendigkeit der Gründung des Völkerbundes überzeugt haben (Bauer 1974, Fn. 57). Auch soll sie die Verkündung der Vierzehn-Punkte-Erklärung von Wilson am 8. Januar 1918 beeinflusst haben, die allgemeine Prinzipien zur Aufrechterhaltung des Friedens nach dem Ersten Weltkrieg enthielt und die als wichtiger Vorläufer der Menschenrechtserklärung von 1948 gilt.

Die erste Phase der Aneignung von Menschenrechten in China lässt sich charakterisieren als eine Debatte, die auf den aufklärerischen und revolutionären Charakter der Menschenrechte abhob. Es ist unschwer zu erkennen, dass die historischen Kontexte von Imperialismus, „Treaty-Port“-Rassismus, Kulihandel und mandschurischer Fremdherrschaft eine Deutung nahe legten, die den Schwerpunkt des Menschenrechtprojektes auf Emanzipation und Selbstbestimmung legte. Der Historiker Paul Gordon Lauren (1998) hat in seiner Arbeit gezeigt, dass Anti-Kolonialismus generell ein wesentliches Antriebsmoment für Menschenrechtsaktivismus zu Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts darstellte. Nicht nur chinesische, sondern auch afrikanische, lateinamerikanische und indische Intellektuelle, sowie Farbige in den USA nutzten das Menschenrechtsidiom, um Rassismus, Sklavenhandel und Imperialismus zu kritisieren. Die Bewegung des Anti-Kolonialismus war weltumspannend und ihre Protagonisten waren miteinander in engem Austausch und Kontakt: Chinesische Intellektuelle um die Jahrhundertwende wussten vom Schicksal des Ottomanischen Reiches, der Teilung Polens und vom britischen Raj in Indien. Wie Rebecca Karl (2002: 195ff.) demonstrierte, war für chinesische Intellektuelle in der Zeit von 1895 bis 1911 das Schicksal ihrer Nation eng verbunden mit dem Schicksal anderer Nationen, die geographisch zwar weit entfernt waren, aber China konzeptuell sehr nahe standen. Universalistisches Denken findet womöglich gerade darin seinen Ausdruck, dass trotz räumlicher Distanz, kultureller Unterschiede und nationalistischer Aspirationen eine solche konzeptuelle Nähe verschiedener Lokalitäten konstruiert und erfahren wird. Die erste globale universalistische Menschenrechtsbewegung wurde getragen

von einem weit zerstreuten, nicht westlichen Bündnis von Kolonialismus- und Imperialismuskritikern und ihre zentrale Forderung zielte auf Selbstbestimmung und nationale Emanzipation.

## **2 Menschenrechte als zivile Schutzrechte – die Republikzeit**

Der Relativierung und Einschränkung der Menschenrechtsdiskussion in Europa und den USA in der Zwischenkriegsperiode (Simpson 2001: 91-156; Burgers 1992), steht die intensive Rezeption des Menschenrechtsgedankens in China gegenüber. Die erste chinesische Menschenrechtsbewegung in den 1930er Jahren markierte einen ersten Höhepunkt des Menschenrechtsdenkens in dieser Phase. 1933 gründeten regierungskritische Intellektuelle die „Chinesische Liga zum Schutz der Zivilrechte“, die sich insbesondere um den Schutz der Rechte von Inhaftierten und politischen Gefangenen (darunter viele Kommunisten) kümmerte (Weahterly 1999; Fung 1998). Angesichts der von Chiang Kaishek und der nationalistischen Regierung durchgeführten politischen Repressionen forderte die Liga die Achtung politischer Grundrechte wie Meinungs-, Presse- und Versammlungsfreiheit. Der an der Columbia-University, New York, promovierte Politikwissenschaftler Luo Longji (1896-1965) war der führende Menschenrechtstheoretiker der Bewegung. In dem Aufsatz „Über die Menschenrechte“ (in Müller 1997: 288-308) von 1929 setzte sich Luo systematisch mit Bedeutung, Rolle und Inhalt der Menschenrechte auseinander. Der Schlussabsatz „Was für Menschenrechte wir fordern“ enthält 35 Menschenrechtsartikel, die in ihrer Gesamtheit die Menschenrechte umfassend beschreiben. In dem Aufsatz ließ Luo keinen Zweifel daran, dass er die wichtigsten westlichen Begründungen der Menschenrechte ablehnte. Weder die Theorien von Hobbes noch von Rousseau hielt er für überzeugend, da sie auf philosophischen Spekulationen und metaphysischen Annahmen wie dem Naturrecht beruhten. Luo entwickelte dagegen eine pragmatisch-funktionalistische Ableitung der Menschenrechte, die nicht auf metaphysische Annahmen rekurrierte. Luo schrieb,

das Menschenrecht ist das Recht, ein menschliches Leben in Würde zu führen. Die Menschenrechte umfassen daher das Recht auf Kleidung, Nahrung und Wohnung sowie auf körperliche Unversehrtheit. Sie sollen es dem Einzelnen ermöglichen, sein persönliches Bestes zu erreichen und in seinem

Leben in den Genuss von Glück zu kommen, damit die Gemeinschaft das ihr erreichbare Beste erlangen und das Ziel eines größtmöglichen Glückes der größtmöglichen Zahl verwirklichen kann.

Politische Rechte wurden nicht ausdrücklich benannt, sie waren für Luo in dieser Definition implizit enthalten. Da es in der Natur des Menschen liege, zu denken und diese Gedanken auch zu äußern, gehöre, so Luo, das Recht auf freie Meinungsäußerung zweifelsohne zu den grundlegenden Menschenrechten.

Charakteristisch für das chinesische Menschenrechtsdenken ist die unübersehbare Betonung der Synchronität politischer, wirtschaftlicher und sozialer Rechte sowie der Hinweis auf die Rolle der Gemeinschaft für die Verwirklichung der Gesamtheit aller Menschenrechte (kollektive Menschenrechte). Auch gab es eine verbreitete Skepsis gegenüber einem jurizentrischen Verständnis der Menschenrechte. Menschenrechte können, so die herrschende chinesische Auffassung, nicht alleine mit den Mitteln des Rechts verwirklicht werden: „Recht und Gerechtigkeit sind zwei verschiedene Dinge – das ist ein allgemeines Defizit in allen Staaten der Welt“, kommentierte Luo Longji. Daraus schlussfolgerten die chinesischen Theoretiker, dass Menschenrechte eine wichtige ethische Dimension aufweisen. Sie geben dem Individuum nicht nur juristisch einklagbare Rechte, sondern definieren auch ethische und moralische Pflichten für Regierende und Regierte wie Achtung vor der Würde der Mitmenschen. Menschenrechte sind nur wirksam, wenn die ihnen zugrunde liegenden Werte allgemein anerkannt werden.

Die Anliegen und Interessen der Menschenrechtsbewegung der 1930er Jahre stehen in deutlichem Zusammenhang mit einer eklatanten Zunahme politischer und staatlicher Gewaltausübung. Von 1930 an setzte die GMD-Regierung zunehmend auf die Tätigkeit eines weiten, effizienten und gut ausgestatteten Netzwerkes von Geheimdiensten, deren Aufgabe es war Dissidenten, Kritiker und Oppositionelle einzuschüchtern oder auszuschalten. Der weit verzweigte Apparat, dessen Existenz die historische Chinaforschung bis vor kurzem nie wirklich aufgearbeitet hat, war verantwortlich für ungezählte Attentate, Verhaftungen, Folter und Erschießungen (Wakeman 2002). Der Geheimdienst unterhielt ein geheimes Universum von Gefängnissen und Konzentrationslagern abseits des regulären Strafvollzuges, in das jene deportiert wurden, die das Regime loswerden wollte, aber nicht rechtlich belangen konnte. Viele Kritiker der Regierung verschwanden in dieser finsternen Welt ohne je eines Verbrechens angeklagt worden zu sein. Es ist genau diese Erfahrung wachsender staatlicher Gewalt in Form eines anonymen

Apparates und professionell geschulter Agenten, die hinter der Befassung mit den Menschenrechten in den 1930er Jahren steht. Luo Longji publizierte 1932 einen Artikel, in dem er seine Verhaftung und Befragung durch Geheimagenten der GMD beschreibt. Offenkundig diente der gesamte Vorgang dem Zweck, ihn, den führenden Menschenrechtsaktivisten einzuschüchtern. Mit eindringlichen Worten beschreibt er, wie das Verhör ihn in große Angst versetzte und er eine völlige Hilflosigkeit erlebte. Er äußert scharfe Kritik an diesen Praktiken und verlangt, „dass die Führer der Partei untersuchen, wie viele unschuldige Menschen im ganzen Land in Haft sind“ (Luo Longji 1932: 10). Kritische Stimmen würden mit diesen Methoden permanent bedrängt und sollten zum Schweigen gebracht werden. Rechtliche Garantien und verfassungsmäßige Freiheiten würden von der Regierung bewusst missachtet:

„Menschenrechte und Gesetz sind in den Augen der GMD-Genossen nichts als reaktionäres Denken (...) Verhör, Verhaftung, Gefängnis, Strafe und Ermordung sind alles Anzeichen eines politischen Chaos.“ (Luo 1932: 14, 17)

Der Ausbruch des Zweiten Weltkrieges und die Annexion großer Teile Chinas durch Japan beendeten die erste chinesische Menschenrechtsbewegung. Auch das ist in der Geschichte der Menschenrechte eine im Grunde vertraute Entwicklung, wengleich auch in der Forschung kaum untersucht: Die Ausrufung eines Kriegszustands (*state of war*) oder Ausnahmezustands (*state of emergency*) wurde und wird häufig dazu benutzt, die Menschenrechte vorübergehend zu suspendieren oder ihre Geltung teilweise auszusetzen. In Zeiten der Gefahr, so die Argumentation, sind Menschenrechte eher ein Hindernis für die nationale Sicherheit. Dieser Argumentation verschlossen sich auch die chinesischen Intellektuellen nicht. Sie schlossen mit der Regierung ein Bündnis mit dem Ziel der „Nationalen Rettung“. Innenpolitische Differenzen und der Kampf um die Menschenrechte sollten zunächst zurückstehen.

### **3 Der dritte Weg – Menschenrechte während des chinesischen Bürgerkriegs, 1945-1949**

Gegen Ende des Zweiten Weltkrieges, als der Sieg der Alliierten absehbar wurde, kehrte der Begriff Menschenrechte in die politische Diskussion in China zurück. Es war nun insbesondere die 1944 als Partei reorganisierte „Demokratische Allianz“, die die Beachtung der Menschenrechte gegenüber der Regierung einforderte. Die Menschenrechte entwickelten sich dabei zu einem Programm für einen dritten

Weg zwischen Kommunismus und Kapitalismus sowie zwischen den chinesischen Bürgerkriegsparteien, nämlich der nationalistischen Regierung auf der einen und der Kommunistischen Partei auf der anderen Seite. Im Parteiprogramm der Demokratischen Allianz hieß es:

„Wir wollen die sowjetische wirtschaftliche Demokratie mit der anglo-amerikanischen politischen Demokratie verbinden, um eine Demokratie chinesischen Typs zu schaffen.“ (Zit. nach Cao 1994: 48)

Auch in der chinesischen Diskussion der 1940er Jahre über die Menschenrechte wurde der enge Zusammenhang von wirtschaftlichen, sozialen und politischen sowie kollektiven und individuellen Rechten betont. Zhou Jingwen (1908-1985) kritisierte, dass im Westen politische Rechte zwar konstitutionell verankert seien, aber viele Menschen aus wirtschaftlichen oder sozialen Gründen nicht in der Lage seien, Gebrauch von den ihnen garantierten Rechten zu machen. Nur die Gesamtheit aller Menschenrechte könne „ein menschliches Leben in Würde“ garantieren (Svensson 2002: 187-202).

Auch die GMD-Regierung, die in den 1930er Jahren noch Kritiker und Gegner ermorden ließ, wandte sich nunmehr den Menschenrechten zu. Bereits in der Vorbereitungsphase der Gründung der Vereinten Nationen wies Präsident Chiang Kaishek auf die chinesische Bereitschaft zu aktiver Mitgestaltung an einer internationalen Organisation zum Zwecke der Aufrechterhaltung des Friedens hin. Er telegraphierte 1944 an Präsident Roosevelt: „Ohne die Teilnahme der Asiaten wird die Konferenz (zur Vorbereitung der Gründung der UNO in Dumbarton Oaks, K.M.) für die Hälfte der Menschheit keine Bedeutung haben“ (zit. n. Lauren 1983). 1944 bereits wähnte sich China in der Rolle eines Sprachrohrs für die außereuropäische Welt. Der chinesische Delegierte, Wellington Koo, trat in Dumbarton Oaks vehement für die Aufnahme von Passagen in die Charta der UNO ein, die die Prinzipien von Universalität, Gleichheit und Gerechtigkeit zum Ausdruck brachten. Hier waren es aber westliche Staaten, die immer wieder auf die unbeschränkte und unverletzliche Souveränität eines Staates hinwiesen und diese gegenüber Menschenrechtsbelangen als vorrangig gewahrt wissen wollten. Großbritannien zum Beispiel befürchtete, dass Menschenrechtsklauseln in der UNO-Charta den Unabhängigkeitsbestrebungen der Kolonien der britischen Krone Auftrieb geben könnten. Ein Mitglied der amerikanischen Delegation sorgte sich darum, was „solche Klauseln für unser Negerproblem im Süden für Folgen hätten“ (Mühlhahn 1996: 285).

Auf der Konferenz von San Francisco, die die UNO-Charta ein Jahr später, 1945, verabschiedete, trat wiederum China aktiv für die Aufnahme von Menschenrechtsklauseln ein. Mitglieder der chinesischen Delegation waren die führenden Menschenrechtstheoretiker Zhang Junmai und Luo Longji. Ihre Ernennung zu Delegationsmitgliedern verdankten sie nicht der Parteimitgliedschaft in der regierenden Guomindang, sondern der von ihnen mitbegründeten Demokratischen Allianz sowie ihrem engagierten Eintreten für Demokratie und Menschenrechte. Von 1944 bis 1948 veröffentlichte Zhang Junmai mehrere Aufsätze zum Thema Menschenrechte. Die chinesische Verfassung von 1946, die einen weitgehenden Schutz der Grundrechte vorsah, wurde von Zhang Junmai entworfen (Jeans 1997: 305ff.). In seinen Schriften vertrat er mit Nachdruck die Position, dass die Idee der Menschenrechte das Ergebnis einer historischen Interaktion, eines interkulturellen Austausches zwischen China und Europa sei. Daher sei die politische Philosophie des Konfuzianismus nicht nur in jeder Hinsicht mit der Idee der Menschenrechte kompatibel, sondern sie habe historisch die Menschenrechte bereichert und vervollständigt. Zhang Junmai sah die Menschenrechte als Ergebnis eines komplexen Transfers zwischen westlichem und östlichem Denken an, wobei der kulturelle Transfer die Idee nicht beschädigt, sondern vervollkommen habe.

Die Mitwirkung Chinas in der „Kommission für Menschenrechte“ resultierte aus diesem frühen chinesischen Engagement für die Gründung der UNO. Die „Kommission für Menschenrechte“ arbeitete von 1946 bis 1948 an einem Entwurf für eine Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Zhang Pengchun nahm während der beiden Jahre aktiv daran teil, 1948 wurde er daher zum stellvertretenden Vorsitzenden der Kommission gewählt (Mühlhahn 1996: 287-303). Den Vorsitz führte während der gesamten Zeit Eleanor Roosevelt. Aus den Akten der Kommission wird deutlich, dass z.B. die so häufig zitierten Formulierungen von Artikel 1 und 2 auf chinesische Vorschläge zurückgehen. Tatsächlich spiegelt etwa Artikel 1 („Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geist der Brüderlichkeit begeben.“) weit mehr die konfuzianische Tradition Chinas wider als die naturrechtliche oder christliche Tradition Europas. Der in Artikel 2 auffallend stark hervorgehobene Gleichheitsgrundsatz ist ebenfalls unter anderem auf chinesische Initiative zurückzuführen. Auch der besondere Schutz der Familie sowie die Hinweise nicht nur auf Rechten, sondern auch auf Pflichten gegenüber der Gemeinschaft (Artikel 29, Abs. 1) gehen unter anderem auf Entwürfe Chinas zurück. Daher konnte Zhang Pengchun vor der Vollversammlung

der Vereinten Nationen resümieren, „er sei dankbar dafür, dass die chinesischen Vorschläge hilfreich waren, die vorliegende Fassung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte eindeutig und klar zu machen“.

Der chinesische Beitrag zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte war durchaus bedeutsam. Dabei wurde ein chinesisches Menschenrechtsverständnis sichtbar, das in eingeständiger Auseinandersetzung mit westlichen Theorien entwickelt wurde. Parallel zu einer „Demokratie chinesischen Typs“ sollten auch „Menschenrechte chinesischen Typs“ geschaffen werden. Die Merkmale der chinesischen Menschenrechtsinterpretation bestanden in der Betonung der wechselseitigen Abhängigkeit von politischen, zivilen, sozialen und ökonomischen Rechten, dem Hinweis, dass Rechte von Pflichten begleitet sein müssten, sowie dem Hervorheben des Gleichheitsgrundsatzes. Wie andere europäische Gesellschaftstheorien (z.B. der Marxismus) sollten somit auch die Menschenrechte gleichzeitig sowohl anerkannt, aber auch „sinisiert“ und „beheimatet“, d.h. entsprechend den spezifischen Bedingungen in China modifiziert werden. Die Sinisierung der Menschenrechte (wie auch des Marxismus) stellte jedoch keinen Angriff auf die Universalität der Menschenrechte dar, sondern sollte sie vielmehr bestätigen und bekräftigen. Universalität und lokale Praxis stellten für chinesische Denker ein schwierig zu vermittelndes Spannungsverhältnis dar, das im Westen gerne übersehen wird. Und wie auch im Falle des Marxismus und anderer Theorien meldeten sich in Europa nach dem Zweiten Weltkrieg zunehmend Stimmen zu Wort, die jede Form der Indigenisierung der Menschenrechte per se als gefährlichen Relativismus ablehnten und kritisierten. De facto wurde daher die „Allgemeine Erklärung“ von 1948, die von ihren Inhalten her sehr breit angelegt war, sehr bald im Westen kritisiert und stattdessen eine Neuinterpretation entwickelt, der gemäß ein primärer Kern politischer Rechte und ein sekundärer Kern sozialer und wirtschaftlicher Rechte voneinander unterschieden wurden. Im Grunde genommen kündigte der Westen damit den historischen Kompromiss von 1948 auf (von Senger 1998). Unter Einfluss der ideologischen Konfrontation des Kalten Krieges brach der Westen mit dem breiten Konzept universaler Menschenrechte und setzte ihnen ein eigenes, im Grunde partikulares Menschenrechtsverständnis entgegen.

Das öffentliche Bekenntnis zu den Menschenrechten seitens der GMD-Regierung ist, wie die Historikerin Yeh Wen-hsin (2004: 181) kürzlich dargelegt hat, auch zu sehen im Zusammenhang mit dem Versuch der republikanischen Regierung, ein legitimes Monopol auf den Gebrauch der Gewalt zu errichten und anderen Gruppen und nichtstaatlichen Institutionen den Gebrauch von Ge-

walt zu untersagen. Die Proklamation von Grundrechten und Grundprinzipien erzeugt Legitimation, die der republikanische Staat dringend benötigte um jene Konkurrenten (darunter sowohl traditionelle soziale Institutionen wie Clan oder Dorfgemeinschaft als auch die Kommunisten) auszuschalten, welche Gruppen der Bevölkerung vom Staat abschirmten. Die Grundrechte als integrative und legitimierende Idee nehmen in diesem Prozess eine wichtige Funktion ein und sollten die bindende Kraft vormoderner Ideologien in einer Zeit tief greifender sozialer Umbrüche und Fluktuationen ersetzen (Arendt 1986: 452-470). Diese duale Funktion der Menschenrechte (Gewährung von Rechten und zugleich die Schaffung eines Mechanismus, diese Rechte unter bestimmten Umständen einzuschränken oder zu suspendieren) ist von Historikern auch als Paradox oder Ironie beschrieben worden (Cmiel 2004: 132).

## **4 Der Lange Marsch der Menschenrechte in der VR China, 1949-2004**

Die Phase vom Ende des chinesischen Bürgerkriegs bis zur Gegenwart ist gekennzeichnet von einer allmählichen und steten Durchsetzung des Menschenrechtsidioms in der chinesischen Gesellschaft. Dieser Prozess ist jedoch weder geradlinig noch eindeutig. Die Entwicklung reicht dabei von der vollständigen Negierung der Menschenrechte im maoistischen China bis zur Aufnahme einer Menschenrechtsklausel in die chinesische Verfassung im Jahre 2004. Dabei lassen sich verschiedene Ebenen und Faktoren unterscheiden: Diplomatie, Regimekritik und Jurisprudenz haben sich mit der Thematik der Menschenrechte beschäftigt. Die drei Bereiche sollen im Folgenden diskutiert werden.

### **4.1 Menschenrechte und chinesische Diplomatie**

Die Gründung der VR China 1949 brachte zunächst eine formale Zäsur in der Geschichte der Menschenrechte mit sich. Während des Kalten Krieges wurde die sozialistische Volksrepublik von der internationalen Staatengemeinschaft zunächst nicht anerkannt. Erst 1971 wurde die Vertretung des Festlandes als Mitgliedsstaat formal in die UNO aufgenommen. Die beiden wichtigen Pakte, die die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 explizieren und ausführen, der „International Covenant on Civil and Political Rights“ und der „International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights“ (beide angenommen von der



UN-Vollversammlung am 16. Dezember 1966) wurden 1967 von der Republik China auf Taiwan unterzeichnet, die zu dieser Zeit den für China bestimmten Sitz in der UNO innehatte. Über drei Jahrzehnte hinweg war die VR China somit nicht vertraglich in das sich entfaltende System von Menschenrechtsinstrumenten eingebunden und war auch nicht an der Ausarbeitung desselben beteiligt. Als ein „late-comer“ begann China erst danach, d.h. seit den späten 1970er Jahren, mit der schrittweisen Unterzeichnung und Ratifizierung einzelner Menschenrechtsabkommen.

1979 erlangte China Beobachterstatus bei den Sitzungen der UN-Kommission für Menschenrechte und wurde 1981 schließlich zum regulären Mitglied in dieser Kommission und ihren verschiedenen Unterkommissionen ernannt (Foot 2000: 73f.). Vom Zeitpunkt der Aufnahme an beteiligte sich China aktiv an der Ausarbeitung verschiedener Menschenrechtsinstrumente wie z.B. die „Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment“ (angenommen von der UN-Vollversammlung am 10. Dezember 1984). China engagierte sich auch federführend bei der Abfassung der „United Nations Standard Minimum Rules for the Administration of Juvenile Justice (‘The Beijing Rules’)“ (angenommen von der UN-Vollversammlung am 29. November 1985, Yang 2002: 134). Im Laufe der 1980er Jahre trat China außerdem verschiedenen Menschenrechtskonventionen bei (neun an der Zahl, siehe Hamm 2003: 29f.). Ungeachtet bestehender Konflikte und Uneinigkeiten hat China sich somit nach Beginn der Reformpolitik am Ende der 1970er Jahre dem internationalen Menschenrechtsdialog nicht mehr generell verweigert. China wurde damit langsam, aber unaufhaltsam in das Internationale Menschenrechtsregime eingebunden. Die seit Beginn der Reformpolitik von China vollzogene, gewollte Integration in transnationale Prozesse und Strukturen hat Staat und Regierung faktisch gezwungen, sich auch mit den universalen Menschenrechten in der Form der Kenntnisnahme der grundlegenden Dokumente und der damit verbundenen Theorien und juristischen Mechanismen auseinander zu setzen.

In den wenigen vorhandenen Äußerungen, die von Regierungsstellen von staatlicher Seite in den 1980er Jahren getätigt wurden, zeichnet sich bereits sehr früh ab, dass der sozialistische Staat gegenüber den Menschenrechten einen selektierenden Standpunkt einnahm. Die Vorstellung ökonomischer und kollektiver Rechte, die jedermann zustünden, wurde akzeptiert, hingegen wurde in Bezug auf zivile und politische Rechte behauptet, ihre Gewährleistung hänge vom dem Stand der gesellschaftlichen und ökonomischen Entwicklung ab. Der sozialistische Staat räumte

der Verwirklichung ökonomischer und kollektiver Rechte eine klare Priorität ein, lehnte aber zivile und politische Rechte nicht grundsätzlich ab, sondern verschob deren Einlösung in die Zukunft. Insgesamt verfolgte Beijing eine Strategie, die es vermied, die Geltung von Menschenrechten generell zu bestreiten, und stattdessen suggerierte, dass das Land Zeit zur Verbesserung des Rechtssystems, des politischen Systems und zur allgemeinen Erziehung und Bildung aller gesellschaftlichen Gruppen benötige (Foot 2000: 111f.). Insgesamt vertrat die chinesische Regierung eine pragmatische Position, die grundsätzlichen Auseinandersetzungen um Prinzipien und Werte aus dem Weg ging. Die pragmatische Diplomatie war insofern erfolgreich, als es China gelang, sich der internationalen Aufmerksamkeit in Bezug auf Einhaltung der Menschenrechte weitgehend zu entziehen.

Die gewaltsame Niederschlagung der Studentenbewegung 1989 markiert einen Wendepunkt. Die Weltöffentlichkeit wurde vom brutalen Vorgehen der chinesischen Regierung zu einem Zeitpunkt überrascht, an dem die sanften Revolutionen in Osteuropa die dortigen sozialistischen Systeme beseitigten und demokratische Strukturen errichtet wurden. Das Vorgehen der chinesischen Regierung war nicht nur an sich ein eklatanter Verstoß gegen die internationalen Menschenrechte, sondern es erschütterte auch die Glaubwürdigkeit und Ernsthaftigkeit der pragmatischen chinesischen Menschenrechtspolitik. Die heftige Reaktion der Weltöffentlichkeit, die Verdüsterung des Chinabildes im Westen, die politischen und wirtschaftlichen Sanktionen sowie die daran anschließende, wenn auch im Rückblick eher kurzzeitige, außenpolitische Isolation lösten in der Parteiführung einen Umdenkungsprozess aus. Im Innern wie im Äußern fand sich China in einer prekären und angespannten Lage wieder. Das internationale Ansehen Chinas in der UN z.B. wurde durch die weitgehend einhellige Verdammung der Vorgänge auf dem Tiananmenplatz stark beschädigt, denn nie zuvor war eine solche, ein Mitglied des UN-Sicherheitsrates betreffende Resolution, angenommen worden. Einen kurzen Moment zeigte sich, dass das internationale Menschenrechtsregime bei einmütigem Auftreten eine erhebliche Stoßkraft entwickeln konnte (Foot 2000: 148). In den darauf folgenden Jahren begann China zunächst defensiv auf westliche Kritik zu reagieren. Das gesamte Konzept Menschenrechte wurde unter Heranziehung einer aktualisierten marxistischen Argumentation zunächst verneint und abgelehnt. Diese Politik konnte aber für eine kurze Zeit durchgehalten werden, denn sie vertiefte die Isolation Chinas in der internationalen Staatengemeinschaft und verschlechterte das Ansehen Chinas. Im Anschluss daran begann die Beijinger Führung einen eher offensiven Umgang mit dem Thema der Men-

schenrechte, d.h. Beijing wollte sich auf eine Debatte einlassen, anstelle diese zu verweigern oder grundsätzlich abzulehnen. Der Wendepunkt in der chinesischen Politik wird an der Veröffentlichung des ersten Weißbuches zur Situation der Menschenrechte im November 1991 besonders deutlich (Information Office 1991). In dieser Schrift wurden generelle kulturrelativistische Positionen bemüht. In dem Weißbuch heißt es, dass Verständnis und Praxis der Menschenrechte in einem Einzelland von dem historischen Hintergrund, der kulturellen Tradition, dem sozialen System und der wirtschaftlichen Entwicklung abhängig seien. Wenig später reklamierte China für sich auch erstmals die Existenz „Asiatischer Werte“, die sich im Widerspruch zu den Werten der Menschenrechte befänden (insbesondere auf der Regionalen Menschenrechtskonferenz in Bangkok). China versuchte zunächst andere asiatische Staaten für eine gemeinsame Argumentation zu gewinnen. Ermutigt von den Erfolgen hoffte Beijing generell die nicht westlichen Länder der Dritten Welt im Hinblick auf Menschenrechtsfragen zu bündeln, dabei aber musste der Bezug auf „Asiatische Werte“ wieder fallengelassen werden. Es sollten, so die Absicht Chinas, die armen benachteiligten Staaten des Südens eine einheitliche Menschenrechtsposition gegenüber den reichen, privilegierten Staaten des Nordens vertreten. Der Höhepunkt dieser Rhetorik und Politik fiel zeitlich in das Vorfeld der UNO-Menschenrechtskonferenz in Wien im Jahre 1993 (Kent 1999: 170-193). Allerdings gelang es China zu keinem Zeitpunkt, etwa die gesamte Dritte Welt auf eine gemeinsame Position gegenüber dem Westen zu gewinnen. Selbst unter den asiatischen Staaten scheiterten die Bemühungen in Wien eine gemeinsame Position zu formulieren.

Ab 1993 entwickelte die chinesische Regierung eine modifizierte Argumentation gegenüber der internationalen Staatengemeinschaft (siehe dazu Müller 1997: 155f.). Diese enthielt zunächst die grundsätzliche Anerkennung internationaler Menschenrechtsstandards. Die innerstaatliche Konkretisierung dieser Standards müsse jedoch von den historisch, sozialen und kulturellen Bedingungen des Einzelstaates abhängig gemacht werden. Die chinesische Haltung zu den Menschenrechten Mitte der 1990er Jahre lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- 1.) Menschenrechte sind keine angeborenen, unveräußerlichen und vorstaatlichen Rechte, sondern vom Staat verliehene Grundrechte an die Bürger, die somit staatliche Gewährungen darstellen.
- 2.) Individuelle und gesellschaftliche Interessen sind eng miteinander verknüpft, sodass auch sämtliche Grundrechte durch die gesellschaftlichen Interessen immanent beschränkt sind.

- 3.) Den Grundrechten stehen Grundpflichten gegenüber. Beide zusammen bilden eine untrennbare Einheit.
- 4.) Unter den Grundrechten nehmen die Subsistenzrechte die wichtigste Stellung ein, alle anderen zivilen und politischen Rechte sind nachrangig.

Das Scheitern eines multilateralen Bündnisses gegen westliche Menschenrechtspolitik zu Beginn der 1990er Jahre sowie innenpolitische und wirtschaftliche Entwicklungen läuteten somit Mitte der 1990er Jahre eine neue Phase ein, in der China auf Grundlage obiger Auffassungen eine Reihe bilateraler Menschenrechtsdialoge, darunter auch mit Deutschland (Pressemitteilung 2003) aufgenommen hat. Auch mit der UNO wurde eine Zusammenarbeit in Menschenrechtsfragen vertraglich vereinbart und ausgeweitet. China hat nunmehr insgesamt 20 Menschenrechtsabkommen unterschrieben, darunter auch die beiden wichtigen Instrumente „International Covenant on Civil and Political Rights“ (1998) und „International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights“ (1997), wobei allerdings die Ratifizierung des Ersteren noch aussteht. Nicht nur erkannte China damit das internationale Menschenrechtsregime an, damit verbunden war vor allem die Bereitschaft sich den anspruchsvollen Monitoring-Mechanismen dieser Pakte zu unterwerfen. Der zunehmenden vertraglichen Einbindung Chinas in das internationale Menschenrechtsregime steht jedoch weiterhin die Einschränkung von Menschenrechten im Inneren gegenüber.

## **4.2 Menschenrechte und chinesische Innenpolitik: Regimekritische Positionen**

Zwar hat die Kommunistische Partei insbesondere während der Phase des chinesischen Bürgerkrieges immer wieder Menschenrechtsverletzungen der GMD angeklagt und sich selbst zum Schutz der Menschenrechte in den von der KP kontrollierten Gebieten bekannt, doch nach 1949 wurde der Terminus von Parteigremien und Regierungsbehörden vermieden. Demgemäß spielte das Konzept der Menschenrechte in der offiziellen politischen Diskussion und im Rechtssystem keine Rolle. Mao Zedong hat sich nie systematisch mit rechtlichen Fragen oder den Menschenrechten auseinandergesetzt. Mao zum Beispiel betonte in seinen Schriften weniger die Rolle des Rechts als Ausdruck der ökonomischen Situation, sondern zielte vor allem auf dessen Klassencharakter ab. Recht galt ihm als ein Instrument und Herrschaftsmittel, es rekurrierte nicht auf vorstaatliche Prinzipien, sondern auf Herrschaftsinteressen. In den Händen des sozialistischen

Staates galt ihm das Recht als eine Waffe, um die Feinde des Kommunismus unschädlich zu machen. Mao lehnte auch die Vorstellung von Gleichheit vor dem Gesetz ab – für ihn gab es keine gleichen Rechte, sondern nur die Kategorien Freund oder Feind. Er unterschied zwischen den Mitgliedern des Volkes und den Feinden des Volkes, wobei Letztere der „Diktatur des Volkes“ zu unterstellen seien. Straftaten wurden unterschiedlich bestraft, je nach dem ob sie von Feinden des Volkes begangen wurden oder von Mitgliedern des Volkes. Für Feinde des Volkes gab es keine Unschuldvermutung, keine Notwendigkeit strafrechtlicher Verteidigung, keine langwierigen Prozesse. Feinde des Volkes wurden auf Volkstribunalen (*renmin fating*) oder durch andere Verfahren der Masselinie wie Massenprozessen, Anklageschauprozessen oder Urteilsverkündigungen u. dgl. abgeurteilt, und mit dem Tode oder mit „Umerziehung durch Arbeit“ bestraft (Strauss 2002; Mühlhahn 2006). Häufig wurde die Todesstrafe verhängt und sofort standrechtlich vollstreckt. Jene, die in die Arbeitslager verschickt wurden, sahen ebenfalls häufig einem langsamen Tod unter oft furchtbaren Umständen entgegen. Insgesamt wurden zwischen 1949 und 1979 wahrscheinlich bis zu 50 Millionen Menschen als Konterrevolutionäre verurteilt, davon kamen vermutlich 10 bis 15 Millionen ums Leben.<sup>1</sup> Es ist wichtig darauf hinzuweisen, dass in den frühen Jahren der VR China Menschenrechte nicht nur einfach ein Tabu waren (wie viele Autoren betonen, z.B. Svensson 2002: 234), sondern vielmehr, dass China der Schauplatz einer der größten Menschenrechtskatastrophen des zwanzigsten Jahrhunderts wurde.

Die vier verschiedenen Verfassungen der VR China (1954; 1975; 1978; 1982) enthielten zwar alle eine Zusicherung wesentlicher Grundrechte, wie sie auch in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 vorgesehen waren (z.B. Pressefreiheit, Meinungsfreiheit, Versammlungsfreiheit, sogar Recht auf anwaltliche Vertretung u. dgl.; nur wenige Rechte waren ausgelassen, siehe Kent 1999: 28-30), dies erfolgte jedoch ohne begründenden Bezug auf vorstaatliche Menschenrechte oder natürliche Rechte. Als Quelle der genannten Rechte galt vielmehr der sozialistische Staat, daher hatten die Feinde dieses Staates, d.h. die von Mao so titulierten „Feinde des Volkes“ keine Möglichkeit, diese Rechte für sich zu beanspruchen. Die Vorstellung universaler Menschenrechte ebenso wie

---

<sup>1</sup> Diese Zahlen beziehen sich auf die Opfer der Kriminaljustiz. Sie können nur Anhaltspunkte sein. Andere Autoren nennen z.T. wesentlich höhere Zahlen. Die neue Mao Biographie von Chang Jung (2005) spricht von 70 Millionen Opfern. Diese Zahl schließt Opfer der Hungersnot Anfang der 1960er Jahre mit ein. Eine Diskussion dieses komplexen Problems findet sich bei Mühlhahn 2006.

die Existenz internationaler Gremien, die die Einhaltung der Menschenrechte befördern sollten, wurde als ein bourgeoises Konzept interpretiert, das nicht nur wegen seiner inhaltlichen liberalen Bestimmungen verworfen wurde, sondern das vor allem als unvereinbar mit der Souveränität des sich als revolutionär definierenden Staates galt (Wasserstrom 2000: 19-40). Die Revolution, aus der die VR China hervorgegangen war, hatte sich gegen Feudalismus im Innern und Imperialismus im Äußeren gerichtet. Eines ihrer wichtigsten Ziele war daher die Wiederherstellung der vollen Selbstbestimmung und nationalen Souveränität. Das Prinzip der Nichteinmischung in die Angelegenheiten eines souveränen Staates wurde stets hervorgehoben und zu einer wesentlichen Leitlinie chinesischer Außenpolitik gemacht. Die Existenz universaler Rechte und deren Einklagbarkeit, die im Grunde immer die nationale Souveränität relativieren und einschränken würden, waren mit dem Selbstverständnis der frühen VR unvereinbar.

Gegen Ende der 1970er Jahre kam der Begriff Menschenrechte jedoch gleichsam aus dem Nichts zum Vorschein. Die Demokratiebewegung von 1978, im Verlauf derer Studenten und Aktivisten in Xidan, Beijing, mit Postern und Plakaten die sog. Mauer der Demokratie ins Leben riefen, brachte von dissidenter und oppositioneller Seite aus den Menschenrechtsbegriff in die politische Diskussion ein. Die Poster und Plakate behandelten die unterschiedlichsten Themen, generell aber dominierten Berichte von Misshandlungen, Erschwernissen und Verfolgungen während der Kulturrevolution. Davon ausgehend wurden Forderungen nach Demokratie, Gesetz und Ordnung, und nach dem Schutz der Menschenrechte erhoben (Seymour 1980). Die Zeitschrift *Zhongguo renquan* (Chinesische Menschenrechte), die am 1. Januar 1979 ins Leben gerufen wurde und von der fünf Nummern erschienen, war das wichtigste Forum für diese Forderungen (siehe Paltmaa 2005). Hinter der Zeitschrift stand eine von Studenten und Arbeitern gegründete „Liga für die Chinesischen Menschenrechte“ (*Zhongguo renquan tongmeng*). Wie der Name bereits deutlich macht, publizierte die Zeitschrift Beiträge, die sich mit den Menschenrechten und dem Rechtssystem beschäftigten. Unter anderem publizierte die Zeitschrift einen offenen Brief an den amerikanischen Präsidenten Carter, in dem dieser gebeten wurde, die Menschenrechtslage in China zur Sprache zu bringen. Die „Chinesische Erklärung der Menschenrechte – 19 Punkte“ war der vermutlich bekannteste Artikel der Zeitschrift, der weithin zirkulierte (Übersetzung in Angle/Svensson 2001: 262-266). Hierin dominieren zivile und politische Rechte, namentlich die Grundfreiheiten wie Meinungsfreiheit, Redefreiheit, Pressefreiheit, Versammlungsfreiheit finden sich an vorderster Stelle

des Menschenrechtskatalogs. Die Erklärung fordert insgesamt Staat und Partei auf, Kritik und öffentliche Diskussion zu akzeptieren und die Freiheiten der Bürger nicht anzutasten.

Auch in anderen Magazinen der Demokratiebewegung erschienen Artikel zum Thema der Menschenrechte, wie etwa Wei Jingshengs Artikel mit dem Titel „Menschenrechte, Gleichheit und Demokratie“ (in: Angle/Svensson 2001: 253-262). Hierin argumentierte Wei in bewusster Abgrenzung zu maoistischen Positionen, dass jeder Mensch unabhängig von seiner Stellung oder Überzeugung über angeborene unantastbare Rechte verfüge, die der Staat zu respektieren, ja zu schützen habe. Damit entfernte sich Wei am weitesten von der offiziellen Parteilinie. Schon bald darauf wurde er verhaftet. Viele andere Stellungnahmen zu den Menschenrechten jedoch lassen keine grundsätzliche Systemkritik erkennen. Sie fordern eher einen humanen und demokratischen Sozialismus, der die Grundrechte und -freiheiten seiner Bürger beachtet. Bereits die Bewegung am Ende der 1970er Jahre zeigte somit sehr bald Risse und Fissuren. Auf der einen Seite nutzte eine Gruppe von Aktivisten das Menschenrechtsidiom zu einer Systemkritik, auf der anderen Seite blieb eine Mehrheit innerhalb des marxistisch-sozialistischen Bezugsrahmens und ging davon aus, dass Menschenrechte und Sozialismus vereinbar seien.

Zehn Jahre nach der Mauer der Demokratie ging die Entwicklung jedoch in eine andere Richtung. Während der Studentenproteste von 1989, die von der Regierung am 4. Juni mit einem Massaker auf dem Tiananmenplatz gewaltsam beendet wurden, spielte das Konzept der Menschenrechte von dissidenter Seite her kaum mehr eine Rolle. Fang Lizhis offener Brief, in dem er die Freilassung Wei Jingshengs sowie die Achtung der Menschenrechte forderte, stellte eher eine Ausnahme dar und blieb ein der wenigen öffentlichen Verlautbarungen, die auf den Menschenrechtsforderungen basierten. Zwar pochten die Studenten auf die Beachtung von Grundfreiheiten, doch wurde dies nicht mehr mit dem Konzept der Menschenrechte begründet. Allgemein hat die oppositionelle Demokratiebewegung, die seit 1989 nur außerhalb Chinas aktiv sein kann, sich nur in geringem Masse mit dem Menschenrechtsbegriff theoretisch beschäftigt oder ihn als Vehikel der Kritik an der VR China verwandt (Béja 2004). Im Mittelpunkt steht, wenn überhaupt, eher das praxisorientierte „human rights monitoring“, d.h. die Recherche, Aufklärung und Anklage von Menschenrechtsübergreifen seitens der chinesischen Regierung. Die von Harry Wu geleitete Laogai Foundation etwa untersucht und dokumentiert die Verhältnisse in Gefängnissen und Arbeitslagern in China (siehe [www.laogai.org](http://www.laogai.org)).

Für das regimekritische Lager ist somit festzuhalten, dass die Theorie der Menschenrechte zwar erwähnt wird, aber insgesamt eine eher geringe Rolle spielt. Die mag auch mit der insgesamt erfolgreichen Aneignung der Menschenrechtsrhetorik durch die chinesische Regierung in Verbindung stehen.

### 4.3 Menschenrechte und die Reformen des Rechtssystems

Mit Beginn der Reformpolitik und ihrer Ausweitung auf den Bereich des Rechts hat sich auch die chinesische Rechtswissenschaft zunehmend mit der Rolle von Grund- und Menschenrechten auseinander gesetzt. Im Bemühen, ein international anerkanntes und leistungsfähiges Rechtssystem zu errichten, rezipierten chinesischen Juristen intensiv westliche Rechtstexte und Abhandlungen. In der Folge hat unübersehbar eine Differenzierung im chinesischen Menschenrechtsverständnis stattgefunden. Die chinesische Rechtswissenschaft unterscheidet u.a. nun verstärkt nach individuellen, kollektiven und staatlichen Rechten, nach politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Normen, zwischen positiven und negativen Rechten „und schließlich auch zwischen den Menschenrechten als allgemeiner Idee, als völkerrechtlicher oder innerstaatlicher Norm“ (Müller 1997: 178). Durch diese Differenzierung konnte das Problem der Menschenrechte auch von der chinesischen Jurisprudenz theoretisch durchdrungen werden. Das Resultat waren seit der Mitte der 1990er Jahre chinesische Versuche,

das Konzept der Menschenrechte in die sozialistische Rechts- und Staatslehre zu integrieren und für sie fruchtbar zu machen. Dieses geschieht, indem die Menschenrechte als Errungenschaft der gesamten Menschheit dargestellt werden und der geschichtliche Prozeß ihrer Verwirklichung als ein Prozeß des zivilisatorischen Fortschritts interpretiert wird. (Müller 1997: 179)

Auf dem XV. nationalen Parteitag im September 1997 skizzierte Jiang Zemin das Konzept eines „sozialistischen Landes unter der Herrschaft des Rechts“ (*shehui zhuyi fazhi guojia*) und bekräftigte die Absicht von Partei und Regierung, das Rechtssystem auszubauen und zu internationalisieren, auch wenn an der Vorrangstellung des Staates und kollektiver Rechte gegenüber individuellen Rechten nicht gerüttelt werden sollte (Potter 1999). Damit wurden auf dem XV. Parteitag erstmals offiziell die Menschenrechte nicht vorrangig als Gegenstand der Diplomatie, sondern als wichtiges Thema der inneren staatlichen Ordnung und des chinesischen Rechtssystems interpretiert. Diese neue Umgangsweise mit den



Menschenrechten und den darin zum Ausdruck kommenden Prinzipien schlug sich in einer großen Zahl von gesetzgeberischen und diplomatischen Aktivitäten nieder. In gesetzgeberischer Hinsicht wurden eine Reihe von weit reichenden Gesetzesänderungen initiiert, um sie mit den Prinzipien des Paktes für zivile und politische Rechte in Einklang zu bringen. Die wichtigsten Änderungen betrafen das Strafrecht (1997), das Strafprozessrecht (1996), sowie die neu erlassenen Gesetze betreffend administrativer Strafen (1996), Justiz (PRC Law on Judges 1995), Staatsanwaltschaft (PRC Law on Procurators 1995), Polizei (People's Police Law 1995) und Rechtsanwälte (1996). Diese Modifikationen oder Neufassungen beinhalteten eine teilweise Anerkennung der Unschuldvermutung, ein verstärktes Konzept der juristischen Unabhängigkeit, Beschränkungen für Staatsanwälte und Polizei, Anspruch auf Rechtsbeistand und Rechtshilfe, Stärkung der rechtsanwaltlichen Rolle, Betonung der Qualifikation beim Eintritt in den juristischen Dienst usw. (Strupp 1998; Kent 1999: 204ff.). Dadurch wurde das gesamte System der Kriminaljustiz grundlegend überholt. Am 15. März 2004 schließlich wurde auf der zweiten Sitzung des X. Nationalen Volkskongresses eine Verfassungsänderung angenommen, durch die nunmehr der Schutz der Menschenrechte als Grundsatz in die chinesische Verfassung aufgenommen wurde. Auch wurde die Schaffung einer gesonderten Menschenrechtskommission beim Nationalen Volkskongress vorgeschlagen, die die Umsetzung der Menschenrechtsklausel überwachen und regelmäßig dem Parlament über die Fortschritte Bericht erstatten soll (siehe BBC Monitoring International Reports 2004). Konkret wurde folgender Zusatz aufgenommen: „the state respects and safeguards human rights“.

Naturgemäß gehen die Meinungen westlicher China-Beobachter in Bezug auf die Erfolge dieses Prozesses auseinander. Einige Beobachter messen diesen Maßnahmen wenig Gewicht bei und sehen sie als eher kosmetisch an (siehe Möller 2003). Andere ziehen eine gemischte Bilanz und betonen, dass trotz einer allgemeinen Verbesserung des Schutzes des Individuums vor hoheitlichem Zugriff der chinesische Staat weiterhin über wirkungsvolle rechtliche Instrumente verfügt, um politische Opposition auszuschalten und um die Freiheiten der Bürger nach Gutdünken zu beschränken (Potter 1999: 673ff.; Foot 2000: 272f.). Die Motivation hinter der zumindest teilweisen Implementierung von Menschenrechtsgrundsätzen im Rechtssystem Chinas ist in jedem Fall vielschichtig und komplex. Viele Faktoren spielen hier eine Rolle: Dazu gehören die bilateralen Menschenrechtsdialoge, internationaler Druck, wirtschaftliche Abhängigkeiten, die Ausbildung zahlreicher chinesischer Juristen im Ausland, die Einbindung in transnationale

Strukturen und die Sorge um Chinas Ansehen im Ausland. Von Bedeutung dürften auch binnengesellschaftliche Faktoren sein. Eine effiziente rechtsstaatliche Ordnung soll die exekutive Gewalt des Staates regulieren und bekräftigen sowie die Rechte des Volkes schützen (Kent 1999: 203). Beides soll, so die Hoffnung der Partei, Legitimität erzeugen, die besonders vonnöten ist, da zentrale Versprechen des Sozialismus nicht mehr eingehalten werden können (wie etwa soziale Sicherheit, wirtschaftliche Gleichheit usw.). Besonders deutlich wird das Bedürfnis nach Legitimität im aktuellen Menschenrechts-Weißbuch des Jahres 2003. Dort heißt es:

The Chinese government gives top priority to the people's life and health and basic human rights. Adopting the attitude of holding itself accountable to the people, acting in their interests and accepting their supervision, the Chinese government has formulated the principles of government, that is, "governing the country for the people", and "using the power for the people, sharing the feelings of the people and working for the interests of the people". (State Council Information Office 2004)

Wie auch immer man den Stand des Erreichten beurteilen mag, zwei Aspekte dürften außer Frage stehen. Erstens dürften zwar die Bürger Chinas niemals zuvor in diesem Maße Rechtssicherheit (trotz der bestehenden Einschränkungen, die damit aber nicht relativiert werden sollen) genossen haben, aber dennoch bleibt die Menschenrechtslage in China weiterhin problematisch, was auch von chinesischer Seite zugestanden wird. Im Weißbuch 2003 (*China's Progress in Human Rights: 2003* *ibid.*) heißt es dazu:

Despite the fact that China has made great efforts to promote and safeguard human rights, there is still much room for improvement of the human rights conditions, as China is a developing country with a big population and natural, historical, development-level and other limitations. The Chinese government attaches great importance to existing problems, and will continue to take active and effective measures to steadily improve China's human rights conditions and earnestly raise the level of human rights enjoyed by the Chinese people.

Der Staat greift auf repressive Maßnahmen zurück, Grundfreiheiten werden weiterhin beschränkt und es existieren Defizite im politischen System, im Rechtssystem und im Strafvollzug (für Informationen über Menschenrechtsverletzungen

in der VR China siehe auch Amnesty International Document Archive China). Neue Formen von Menschenrechtsverletzungen sind hinzugekommen, die insbesondere in der Behandlung und dem Schutz von Arbeitskräften und sowie in Fragen der sozialen Sicherheit und Wohlfahrt begründet liegen (Santoro 2000). Zweitens, erfreut sich das Menschenrechtsidiom großer Popularität in China. Das Menschenrechtsargument ist im chinesischen Diskurs weit verbreitet, dutzende von Publikationen, Nachschlagewerken und Dokumentensammlungen bezeugen dies. (Um einige Beispiele anzuführen: Zhongguo ren quan yanjiu hui 2000; Wang/Liu 1998; Zhongguo renquan fazhan jijinhui 2003; 1998 ist das *Handbuch zu den Menschenrechten für chinesische Bürger* in einer Erstaufgabe von 100.000 Exemplaren erschienen, das alle wichtigen Menschenrechtsinstrumente in Übersetzung und in Zusammenfassung enthält.)

Eine Durchsicht dieser Schriften legt nahe, dass dieser Begriff in China große Hoffnung weckt und sich darin weitgehende Zukunftserwartungen kristallisieren. Im Vorwort zum *Handbuch zu den Menschenrechten für chinesische Bürger* von 1998 heißt es:

Die Welt entwickelt sich, die Menschheit macht Fortschritte. Auch wenn der Weg dorthin beschwerlich ist, die Zukunft ist verheißungsvoll. China muss sich gemeinsam mit der Weltgesellschaft darum bemühen, den hohen Standard der Menschenrechte kontinuierlich zu fördern. Die allgemeinen Menschenrechte werden täglich vertieft und auch China muss die Arbeit zum Schutz der Menschenrechte täglich steigern. Der Inhalt der „Globalen Erklärung der Menschenrechte“ muss verwirklicht werden. (Handbuch 1998: 5)

Es scheint, als ob sich in den Menschenrechten zunehmend der Wunsch nach einer humanen Moderne konzentriert, die die Konvulsionen von Revolution und Klassenkampf hinter sich gelassen hat.

## 5 Schluss

In dem vorliegenden Beitrag wurde versucht, die chinesische Aneignung der Menschenrechte historisch zu rekonstruieren. Im Gegensatz zu vielen Studien, die sich mit dem Thema beschäftigen, ging es nicht darum ahistorische Positionen (chin. Kultur versus westl. Denken) idealtypisch gegeneinanderzusetzen, sondern es sollten die verschiedenen Verzweigungen des Menschenrechtsdenkens in

China aufgespürt und in den jeweiligen historischen Zusammenhang verortet werden. Dieser historisierende Zugang vermied bewusst große generalisierende Feststellungen und abstrakte Argumente. Dennoch können aus der historischen Untersuchung einige Rückschlüsse gezogen werden, die am Beispiel der Menschenrechte eine nähere Bestimmung der Idee und des Phänomens der Universalität in der Geschichte des zwanzigsten Jahrhunderts erlauben. Insgesamt gibt es hier drei thematische Bereiche, die einen genaueren Blick lohnen. Der erste Bereich behandelt die Frage, wie eine Theorie mit universalem Anspruch lokal angeeignet wurde. Zweitens, findet die Idee der Universalität der Menschenrechte im zwanzigsten Jahrhundert Ausdruck und Unterstützung in transnationalen Bewegungen und Zusammenhängen. Der dritte Bereich steht im Zusammenhang mit der kulturübergreifenden Attraktivität der Menschenrechtsidee, die als Basis für universalistische Behauptungen aufgefasst werden kann.

Erstens: Die Historisierung des chinesischen Menschenrechtsdiskurses ergibt ein überaus komplexes Bild. Das Konzept der Menschenrechte zeichnet sich durch eine erhebliche Vieldeutigkeit und Ambivalenz aus. Der geschichtliche Zugang demonstriert eine Spannung zwischen den Menschenrechten als universalem Prinzip auf der einen Seite und der historischen Konkretisierung der Menschenrechte auf der anderen Seite, die nur im Kontext einer sozialen Welt erfolgen kann und damit sofort in soziale und politische Alltagskämpfe verstrickt wird.<sup>2</sup> Die Menschenrechte sind von ihrem Anspruch her universal, de facto aber kontextuell und partikular. Es besteht ebenfalls eine Spannung zwischen der Rhetorik und der Praxis. Als universale Proklamation sind die Menschenrechte „dünn“. Erst innerhalb gesellschaftlicher Zusammenhänge und in der Form verbindlicher Richtlinien können sie an Substanz gewinnen. Doch konnten die inhärenten Probleme oder Spannungen die Idee und Attraktivität der Menschenrechte weder beschädigen noch schmälern. Vielmehr handelt es sich dabei um ein historisches Paradoxon, das aus den permanenten Verhandlungen und Kompromissen zwischen dem menschenrechtlichen Anspruch mit seinen universalen Annahmen und der historischen Realität mit eigenen Gesetzmäßigkeiten hervorgeht. Aufgrund der unlösbaren Involvierung der Menschenrechte in die jeweilige soziale Welt und ihre Kämpfe ist, historisch gesehen, eine lokale Brechung und Instrumentalisierung der Menschenrechte zu beobachten.

<sup>2</sup> Die Spannung zwischen Universalität und Partikularität weist auch für den Menschenrechtsdiskurs in Hongkong Weigelin-Schwiedrzik (1997) nach. Schubert (1997) geht allgemein darauf ein. Beide Autoren kommen zu dem Schluss, dass Universalität und Partikularität vermittelbar sind.

Zweitens: China hat die Idee der Menschenrechte zu keinem Zeitpunkt pauschal abgelehnt oder herausgefordert. Zwar gibt es die Tendenz zu argumentieren, dass die Realisierung der Menschenrechte den spezifischen Gegebenheiten und Traditionen in China Rechnung tragen solle, doch hat dies insgesamt die Einbindung Chinas in den transnationalen Menschenrechtsdiskurs nicht behindert. Der Prozess des Dialogs und der Interaktion zwischen verschiedenen Kulturen hat im Laufe der Zeit sowohl die internationale Menschenrechtsdiskussion verändert wie auch den chinesischen Menschenrechtsdiskurs. Die transnationale und transkulturelle Vernetzung ist vermutlich eine diskurstheoretische Unterstützung für Universalitätsannahmen. Auch wenn es verschiedene Konzepte gibt, so hat sich doch ein gemeinsames Vokabular herausgebildet. Das Idiom der Menschenrechte bindet Menschen und Organisationen verschiedener Herkunft zusammen und verleiht einer globalen, transnationalen Bewegung Antrieb und Vision. Aus historischer, diachroner Perspektive lässt sich die Universalität der Menschenrechte somit pragmatisch mit der Tatsache erklären, dass die verschiedenen Menschenrechtsdokumente und -erklärungen eine transkulturelle Übereinkunft und Diskussionsgrundlage darstellen (Twiss 2004). Der chinesische Terminus für „Universale Erklärung der Menschenrechte“ lautet übrigens auch „Globale Erklärung der Menschenrechte“ oder „Welterklärung der Menschenrechte“ (*Shijie renquan xuanyan*) und scheint damit genau diesen pragmatischen Aspekt auszudrücken.

Drittens: Die Geschichte des Idioms *renquan* ist von einer beinahe beispiellosen Ausbreitung und Expansion gekennzeichnet. Es gibt vermutlich nur wenige andere Begriffe westlicher Provenienz, die sich derart in China behauptet und durchgesetzt haben, obwohl sie von den Regierenden immer wieder zeitweise abgelehnt oder verkürzt wurden und obwohl Menschenrechtsaktivisten immer wieder eingeschüchtert und bedroht wurden. Was sind die Gründe für die immense Attraktivität der Menschenrechte in China? Ist es ihr 'Universalismus' verstanden als „eine Auffassung, die die vernünftige Allgemeingültigkeit bestimmter moralischer Begriffe und Prinzipien annimmt und zu rechtfertigen versucht?“ Ganz sicher hat der universalistische Charakter, die Allgemeingültigkeit und die uneingeschränkte, sich auch auf China beziehende Geltung zur Anziehungskraft dieser Idee beigetragen. Aber viel wichtiger zur Erklärung scheint es, den Blick auf die immensen Menschenrechtsverletzungen des zwanzigsten Jahrhunderts zu richten. Jede Welle des Menschenrechtsaktivismus in China steht in Verbindung mit spezifischen Gewalterfahrungen, auf die reagiert wird. Die Geschichte der Menschenrechte kann nicht von der Geschichte des Unrechts und der Brutalität getrennt werden.

Jeder historische Schub von Gewalt und Repression schuf das Bedürfnis nach rechtlichem Schutz und der Artikulation menschenwürdiger, humaner Standards. Zur Erklärung, warum aller Widerstände zum Trotz immer wieder in China Menschenrechte eingefordert wurden, ist die konkrete Verzweiflung der Gepeinigten vermutlich wichtiger als abstrakte Annahmen. Auf Gewalt und Trauma antworten Menschen in allen Kulturräumen mit ähnlichen menschlichen Reaktionen, Leiden und Bedürfnissen. Historisch betrachtet stellt diese *conditio humana* eine anthropologische Basis für die in den Menschenrechten implizierte konzeptuelle Nähe und Solidarität dar, die in der Lage ist über räumliche und kulturelle Barrieren hinweg Menschen zu bewegen.

## Literatur

- Amnesty International Document Archive China. Online: <http://web.amnesty.org/library/eng-chn/reports>
- Angle, Stephen/Svensson, Marina (2001), *The Chinese human rights reader: documents and commentary, 1900-2000*, Armonk, N.Y.: M.E. Sharpe
- Angle, Stephen C. (2002), *Human rights and Chinese thought: a cross-cultural inquiry*, Cambridge modern China series, Cambridge; New York: Cambridge University Press
- Arendt, Hannah (1986), *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft*, München: Pieper
- Bauer, Wolfgang (1974), „Einleitung“, in: Kang Yu-wei, *Ta Tung Shu, Das Buch von der großen Gemeinschaft*, herausgegeben von Wolfgang Bauer, Düsseldorf/Köln: Diederichs Verlag
- BBC Monitoring International Reports (16.3.2004), *Xinhua Releases Full Text of China's Amended Constitution*
- Béja, Jean-Philippe (2004), *À la recherche d'une ombre chinoise: Le mouvement pour la démocratie en Chine (1919-2004)*, Paris: Éditions du Seuil
- Brief (1899), Brief von Zhang Rumei an Prinz Heinrich und Gouverneur Jaeschke, 9.4.1899, in: *Erstes Historisches Archiv*, Beijing
- Burgers, J.H. (1992), „The Road to San Francisco: The Revival of the Human Rights Idea in the Twentieth Century“, in: *Human Rights Quarterly*, 14, S. 447-477
- Cao Jianmin (u.a.) (1994), *Zhongguo Minzhu Tongmeng Lishi Yanjiu* (Studien zur Geschichte der Demokratischen Allianz Chinas) Beijing: Renmin
- Chang, Carson (1952), *The Third Force in China*, New York: Bookman

- Chang Jung/Halliday, Jon (2005), *Mao: The Unknown Story*, London: Cape
- Cmiel, Kenneth (2004), „The Recent History of Human Rights“, in: *The American Historical Review*, 109:1 (Feb.), S. 132
- de Bary, Wm. Theodore/Tu Weiming (ed.) (1997), *Confucianism and Human Rights*, New York: Columbia University Press
- Foot, Rosemary (2000), *Rights beyond borders: the global community and the struggle over human rights in China*, Oxford; New York: Oxford University Press
- Fung, Edmund. S. (1998), „The Human Rights Issue in China, 1929-1931“, in: *Modern Asian Studies*, 32:2, S. 431-457
- Hamm, Brigitte (2003), „Internationale Forderung an den Menschenrechtsschutz in China“, in: Schlagheck, Michael (Hrsg.), *Fokus China: Universalität der Menschenrechte. Anspruch und Realität in der Volksrepublik China*, Dokumentation einer Abendakademie am 1.12.2003, Mülheim/Ruhr: Die Wolfsburg – Katholische Akademie 2004
- Handbuch zu den Menschenrechten für chinesische Bürger* (1998) (Chinesisch: *Zhongguo gongmin renquan duben*)
- Information Office of the State Council of the People's Republic of China (1991), *Human Rights in China*, Beijing
- Jeans, Roger B. (1997), *Democracy and Socialism in Republican China. The Politics of Zhang Junmai, 1906-1941*, Lanham: Rowman & Littlefield
- Kaelble, Hartmut (2003), *Vergleich und Transfer: Komparatistik in den Sozial-, Geschichts- und Kulturwissenschaften*, Frankfurt/Main
- Kang Yu-wei (1974), *Ta Tung Shu, Das Buch von der großen Gemeinschaft*, herausgegeben von Wolfgang Bauer, Düsseldorf/Köln: Diederichs Verlag
- Karl, Rebecca E. (2002), *Staging the world: Chinese nationalism at the turn of the twentieth century*, Durham, NC: Duke University Press
- Kent, Ann. E. (1999), *China, the United Nations, and human rights: the limits of compliance*, Pennsylvania studies in human rights, Philadelphia: University of Pennsylvania Press
- Lauren, Paul Gordon (1983), „First Principles of Racial Equality: History and the Politics and Diplomacy of Human Rights Provisions in the United Nations Charter“, in: *Human Rights Quarterly*, 5:1, S. 1-26
- Lauren, Paul Gordon (1998), *The evolution of international human rights: visions seen*, Pennsylvania studies in human rights, Philadelphia: University of Pennsylvania Press
- Luo Longji (1932), „Wo de beibu de jingguo yu fangan“ (The outrageous event of my arrest), in: *Xinyue yuekan*, 3:3, Jan.

- Middell, Matthias (2000), „Kulturtransfer und Historische Komparatistik“, in: *Comparativ*, 1
- Möller, Kay (2003), „Zur Menschenrechtslage in China“, Vortrag vor der Arbeitsgruppe Menschenrechte und humanitäre Hilfe der CDU/CSU Bundestagesfraktion, 23. Sep. Online: [http://www.swp-berlin.org/common/get\\_document.php?id=509](http://www.swp-berlin.org/common/get_document.php?id=509)
- Mühlhahn, Klaus (1996), „China, the West and the Question of Human Rights: A Historical Perspective“, in: *asien, afrika, lateinamerika*, Vol. 24, Nr. 3, S. 302
- Mühlhahn, Klaus (2006), *Crime and Punishment in China – The History of Criminal Justice in the Twentieth Century*, Cambridge: Harvard University Press (im Druck)
- Müller, Sven-Uwe (1997), *Konzeptionen der Menschenrechte im China des 20. Jahrhunderts*, Hamburg: Institut für Asienkunde
- Paltemaa, Lauri (2005), *In the Vanguard of History – Beijing Democracy Wall Movement 1978-1981 and Social Mobilisation of the Former Red Guards' Dissent*, PH D. University of Turku
- Paulmann, Johannes (1998), „Internationaler Vergleich und interkultureller Transfer. Zwei Forschungsansätze zur europäischen Geschichte des 18. bis 20. Jahrhunderts“, in: *Historische Zeitschrift*, S. 649-685
- Potter, Pitman B. (1999), „The Chinese Legal System: Continuing Commitment to the Primacy of State Power“, in: *China Quarterly* [Great Britain], Nr. 159, S. 673-683
- Pressemitteilung des Bundesministeriums der Justiz (2003), 1. Dezember. Online: <http://www.deutschebotschaft-china.org/pdf/pressemitteilung/PMChinaRechtsstaatsdialog.pdf>
- Roetz, Heiner (1996), „China und die Menschenrechte: Die Bedeutung der Tradition und die Stellung des Konfuzianismus“, in: Paul, Gregor/Robertson-Wensauer, Caroline (Hrsg.), *China, die chinesische Kultur und die Menschenrechtsfrage*, Wiesbaden: Nomos-Verlag, S. 57-64
- Roetz, Heiner (2005), „Menschenrechte in China – ein Problem der Kultur?“, in: Monika Rappenecker (Hrsg.), *Das Recht, Rechte zu haben. Menschenrechte und Weltreligionen, Tagungsberichte der Katholischen Akademie Freiburg*, Freiburg: Kath. Akademie, S. 105-125
- Santoro, Michael A. (2000), *Profits and principles: global capitalism and human rights in China*, Ithaca: Cornell University Press
- Schubert, Gunter (1997), „Zwischen Konfuzius und Kant. Ansätze zur Operationalisierung eines interkulturellen Menschenrechtsdialogs mit Ostasien“, in: Schubert, Gunter



(Hrsg.), *Menschenrechte in Ostasien. Zum Streit um die Universalität einer Idee II*, Tübingen: Mohr Siebeck 1999, S. 19-51

Schubert, Gunter (1999) (Hrsg.), *Menschenrechte in Ostasien. Zum Streit um die Universalität einer Idee II*, Tübingen: Mohr Siebeck

Senger, Harro von (1998), „Die UNO-Konzeption der Menschenrechte und die offizielle Menschenrechts-Position der Volksrepublik China“, in: Gregor Paul (Hrsg.), *Die Menschenrechtsfrage: Diskussion über China – Dialog mit China*, Göttingen Cullivier, S. 62-115

Seymour, James D. (1980), *The Fifth modernization: China's human rights movement, 1978-1979*, Stanfordville, N.Y.: Human Rights Publishing Group

Simpson, A. W. B. (2001), *Human rights and the end of empire: Britain and the genesis of the European Convention*, Oxford, New York: Oxford University Press

State Council Information Office (2004), „China's Progress in Human Rights: 2003“, Online: <http://www.china.org.cn/english/2004/Mar/91638.htm>

Strauss, Julia C. (2002), „Paternalist Terror: The Campaign to Suppress Counterrevolutionaries and Regime Consolidation in the People's Republic of China, 1950-1953“, in: *Comparative Studies in Society and History*, Nr. 44, S. 80-105

Strupp, Michael (1998), *Das neue Strafgesetzbuch der VR China: Kommentar und Übersetzung*, Hamburg: Institut für Asienkunde

Svensson, Marina (2002), *Debating human rights in China: a conceptual and political history*, Lanham, MD: Rowman & Littlefield

Twiss, Sumner B. (2004), „History, Human Rights and Globalization“, in: *Journal of Religious Ethics*, Vol. 32, Nr. 1, S. 39-70

Wakeman, Frederic E. (2002), *Spymaster: Dai Li and the Chinese secret service*, Berkeley, CA: University of California Press

Wang Jiafu/Hainian Liu (Hrsg.) 1998, *Zhongguo ren quan bai ke quan shu* (Chinesische Menschenrechtszyklopädie), di 1 ban., Beijing: Zhongguo da bai ke quan shu chu ban she

Wasserstrom, Jeffrey N. (2000), „The Chinese Revolution and Contemporary Paradoxes“, in: Wasserstrom, Jeffrey N./Lynn Avery Hunt/Marilyn Blatt Young (Eds.), *Human rights and revolutions*, Lanham, MD: Rowman & Littlefield Publishers, S. 19-40

Weatherly, Robert (1999), *The Discourse of Human Rights in China*, Houndmills: Macmillan

Weigelin-Schwiedrzik, Susanne (1997), „Menschenrechte und Demokratie in Hongkong. Universalität und Partikularität des Diskurses vor dem handover 1997“, in: Schubert,

Gunter (Hrsg.), *Menschenrechte in Ostasien. Zum Streit um die Universalität einer Idee II*, Tübingen: Mohr Siebeck 1999, S. 211-249

Yang, Vincent C. (2002), „The Recognition of Universal Standards“, in: *Breaking New Ground: A Collection of Papers in the International Centre's Canada-China Cooperation Programme*, The International Centre for Criminal Law Reform and Criminal Justice Policy: Vancouver, BC Canada, S. 123-144

Yeh Wen-hsin (2004), „Discourses of Dissent in Post-Imperial China“, in: Kirby, William C., *Realms of freedom in modern China*, Stanford, Calif.: Stanford University Press, S. 165-197

Zarrow, Peter (1997), „Citizenship and Human Rights in Early Twentieth Century Chinese Thought“, in: de Bary, Wm. Theodore/Tu, Weiming (Hrsg.), *Confucianism and Human Rights*, New York: Columbia University Press, S. 209-233

Zhongguo renquan fazhan jijinhui (2003), *Zhongguo renquan wenku* (Textsammlung zu den chinesischen Menschenrechten), 6 vol., Beijing: New World Press (Xin shijie chubanshe)

Zou Rong (2001), „The Revolutionary Army (1903)“, in: Angle, Stephen/Svensson, Marina (2001), *The Chinese human rights reader: documents and commentary, 1900-2000*, Armonk, N.Y.: M.E. Sharpe, S. 29-36